



Praxisinformationen für Kammermitglieder zum Corona-Virus/Covid-19

Stand: 14. Juni 2022, 9:00 Uhr

(*gelb markierte Felder kennzeichnen Änderungen zur Vorversion)

Inhaltsverzeichnis

(1)	Einleitung.....	2
(2)	Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten	2
(3)	Finanzielle Kompensation nach § 56 IfSG bei behördlich angeordneter Praxisschließung/Quarantäne oder bei behördlich angeordneter Schließung/Quarantäne der Kita oder Schule Ihres betreuungsbedürftigen Kindes.....	2
(4)	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen: Entschädigungszahlungen, KV-Rettungsschirm und Kurzarbeitergeld.....	3
(5)	Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon	3
(6)	Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter	3
(7)	Kontaktbeschränkungen in Baden-Württemberg	5
(8)	Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft	5
(9)	Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen	5
(10)	Mund-Nasen-Schutz in Praxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	6
(11)	Bescheinigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	6
(12)	Hygienezuschlag	6
(13)	„3G am Arbeitsplatz“: Testpflicht für Beschäftigte und Besucher*innen	6
(14)	Allgemeine Arbeitgeberpflichten, Hygienekonzepte	7
(15)	vollständige Immunisierung als Tätigkeitsvoraussetzung in Kliniken, Praxen, Ambulanzen	7

(1) Einleitung

Mit dem Ablauf des 02. April 2022 enden nach der Übergangsregelung des Landes Baden-Württemberg fast alle bisherigen Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie weiterhin auf den Homepages des RKI, des Sozialministeriums Baden-Württemberg, des BMAS, der BPTK, der KBV, der KV Baden-Württemberg:

<https://www.rki.de/>

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/corona.html>

<https://www.bptk.de/>

<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/>

(2) Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten

Die bisherigen Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen sind seit dem 02.5.2022 nicht mehr gültig. Einzelheiten erfragen Sie im Bedarfsfall bitte bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt oder informieren Sie sich über den Internetauftritt der Landesregierung unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/anpassungen-bei-quarantaene-und-isolation-fuer-kritische-infrastruktur/> oder auf der Seite des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html;jsessionid=3E8064B7AF3FA03C98EDCD12303FF9FA.internet052?nn=13490888.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie infiziert sind oder nicht, rufen Sie bitte zunächst den Hausarzt an oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117). Sie werden dann über das Vorgehen, insbesondere über die Durchführung des Corona-Tests, informiert.

(3) Finanzielle Kompensation nach § 56 IfSG bei behördlich angeordneter Praxisschließung/Quarantäne oder bei behördlich angeordneter Schließung/Quarantäne der Kita oder Schule Ihres betreuungsbedürftigen Kindes

Achtung: seit dem **15. April 2022** besteht grundsätzlich nur noch für geboosterte Personen (Doppelimpfung plus Auffrischungsimpfung) ein Entschädigungsanspruch nach IfSG. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbotes keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorliegt.

Bitte informieren Sie sich unter <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>.

(4) Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen: Entschädigungszahlungen, KV-Rettungsschirm und Kurzarbeitergeld

Eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) wird nur gewährt, wenn die Praxen durch behördliche Anordnung geschlossen und die/der Praxisinhaber/in die Anordnung zur Quarantäne erhalten hat und zudem geboostert ist.

Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/>.

Der KV-Rettungsschirm ist mit Ablauf des Jahres 2021 ausgelaufen. Die Vereinfachungen im Bereich der Kurzarbeit enden zum 30. Juni 2022, vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/k/corona-kurzarbeit>.

(5) Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon

Die Sonderregelungen für Vertragspsychotherapeuten im GKV-System sind im März ausgelaufen. Es gilt, wie vor der Coronapandemie, dass ausschließlich die Ziffer 01435 im Quartal als einzige Leistung abgerechnet werden kann.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie auch bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel die Leistungen **von Ihrem Praxissitz** vornehmen müssen. Ausnahmen werden von der KV ausnahmsweise nur dann toleriert, wenn sich Psychotherapeut*innen in häuslicher Quarantäne befinden und deshalb die Praxis nicht aufsuchen dürfen: <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/faq-coronavirus/>

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Für Privatabrechnungen sind die Sonderbestimmungen zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ/GOP für längere telefonische Beratungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie ebenfalls zum 31.03.2022 ausgelaufen.

(6) Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter

Ab dem **01. Juli 2022** gelten für Vertragspsychotherapeuten flexiblere Obergrenzen für Videobehandlungen. Bisher galt eine Begrenzung von maximal 30 Prozent für jede einzelne Leistungen (GOP) innerhalb eines Quartals. Künftig können einzelne Leistungen auch häufiger per Video stattfinden, solange die 30-Prozent-Grenze für genehmigungspflichtige Leistungen insgesamt eingehalten wird. Eine Ausnahme gilt hierbei für Akutbehandlungen. Diese Leistung darf je Psychotherapeut*in im Quartal weiterhin über alle Patient*innen hinweg nur zu 30 Prozent per Video stattfinden (vgl. <https://www.bptk.de/flexiblere-videobehandlung-fuer-psychotherapeutinnen/>).

Zudem können Psychotherapeut*innen seit dem 01. Oktober 2021 die **Akutbehandlung und Gruppenpsychotherapien per Video** anbieten. Grund hierfür sind die geänderten Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM). <https://www.bptk.de/akutbehandlung-und-gruppentherapie-ab-1-oktober-per-video-moeglich/>. Die Einzelheiten, auch zur Abrechnung, lesen Sie bitte auf der Homepage der KBV <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

und der KV Baden-Württemberg nach oder wenden Sie sich an die Abrechnungsberatung der KV.

Es gilt aber weiterhin die Obergrenze von 30 Prozent der Behandlungsfälle insgesamt mit ausschließlicher Videobehandlung. Psychotherapeutische Sprechstunden (35151) und probatorische Sitzungen (35150) dürfen weiterhin nicht mehr per Video erbracht werden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie die Videobehandlung **von Ihrem Praxissitz** vornehmen müssen. Die Abrechnungsfähigkeit besteht nur, wenn ein zertifizierter Videodienstanbieter verwendet wird. Welche Anbieter zertifiziert sind, erfahren Sie auf der Homepage der KBV: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die [Praxis-Info der BPTK zur Videobehandlung](#) sowie die [Informationen zur Videosprechstunde](#) auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten ggf. gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Für Kammermitglieder, die **in einer Privatpraxis** tätig sind, gilt: Versicherte der privaten Krankenversicherung, die in ihren Verträgen auch psychotherapeutische Leistungen vereinbart haben, können **seit dem 01. Januar 2022** mittels Videoübertragung behandelt werden. Dem liegt eine gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), Bundesärztekammer (BÄK), dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und der Beihilfe zugrunde, vgl.

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/01/Abrechnungsempfehlungen-telemedizinische-Erbringung-von-Leistungen_Behandlung-psychischer-Erkrankungen_GOP_ab-01.01.2022.pdf.

Die in den Abrechnungsempfehlungen definierten Leistungen, d.h. psychotherapeutische Sprechstunden, probatorische Sitzungen und psychotherapeutische Behandlungen können nun erbracht und analog abgerechnet werden. Bei der Rechnungsstellung ist darauf zu achten, dass anzugeben ist, dass es sich um eine telemedizinische Leistungserbringung gehandelt hat. Eine Begrenzung bezüglich der Anzahl der Patientinnen und Patienten oder der Leistungsmenge besteht nicht. Allerdings sollte die psychotherapeutische Sprechstunde zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung, wenn möglich, weiterhin im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Nicht abrechnungsfähig sind Gruppentherapien für Versicherte der privaten Krankenversicherung.

Es soll in der Rechnung angegeben werden, dass es sich um eine telemedizinische Leistungserbringung handelt.

Nicht **beihilfefähig** sind, Aufwendungen für telefonische Sprechstunden, für probatorische Sprechstunden über Video oder Telefon, für psychotherapeutische Akutbehandlungen per Video oder Telefon, für Gruppenpsychotherapie per Video oder Telefon, für Hypnosebehandlungen per Video oder Telefon, sowie Online-gestützte Therapieprogramme als therapieersetzende Anwendungsform in der ambulanten Behandlung. Auch im Bereich der beihilfefähigen Leistungen gelten die Regelungen bereits seit dem 01. Januar 2022.

Für die Behandlung **im Wege der Kostenerstattung** sollte individuell und vorab eine Klärung mit der Krankenkasse herbeigeführt werden, bevor die Leistung mittels Videodienst erbracht wird. Für die Behandlung im Wege der Kostenerstattung gelten die GKV-Anforderungen entsprechend, sodass auch hierbei ein zertifizierter Videodienstanbieter obligatorisch sein dürfte und ggf. der Kasse nachzuweisen ist. Näheres klären Sie bitte direkt mit der Kasse. Wir

empfehlen, dass die Patient*innen bzw. mit deren Zustimmung die Psychotherapeut*innen sich eine schriftliche Kostenzusage für Videobehandlungen einholen sollten.

Wir weisen darauf hin, dass für alle Kammermitglieder, unabhängig von der beruflichen Stellung, die Berufsordnung gilt. Für die Behandlung mittels elektronischer Kommunikationsmedien sind die ethischen Standards insbesondere in § 5 Abs. 6 BO normiert.

(7) Kontaktbeschränkungen in Baden-Württemberg

Kontaktbeschränkungen oder Personenobergrenzen bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen sind entfallen.

(8) Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft

Der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht und der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen verpflichtet, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und **Gefährdungspotentiale so gering wie möglich zu halten**. Auf der Homepage der Landesregierung wird empfohlen, dass schwangere Arbeitnehmer*innen im Gesundheitswesen keine diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten an Patient*innen mehr durchführen sollten. Kann das Risiko nicht dadurch minimiert werden, dass die Behandlung als Videobehandlung fortgesetzt wird, so kommt ein Beschäftigungsverbot in Betracht. Dieses wird auch von der Arbeitsgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien empfohlen:

[Merkblatt der Regierungspräsidien zur Beschäftigung schwangerer Frauen vom 07.04.2022](#)

Ein generelles Beschäftigungsverbot kann nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Mutterschutzgesetz erteilt werden, was aktuell nicht der Fall ist, da dort kein generelles Beschäftigungsverbot wegen Infektionsgefahren mit dem Coronavirus geregelt ist. Demnach kann nur ein **individuelles Beschäftigungsverbot** erteilt werden. Ein individuelles Beschäftigungsverbot muss entweder die/der behandelnde Gynäkologin oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt erteilen. Das hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die Angestellte muss das Beschäftigungsverbot dann dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen und das ärztliche Attest dem Arbeitgeber und der Krankenkasse vorlegen. Der Arbeitgeber zahlt im Falle des umfassenden Beschäftigungsverbotes das Gehalt fort, kann dieses sich aber von der Krankenkasse der Angestellten erstatten lassen.

(9) Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Für Zusammenkünfte und Veranstaltungen, auch beruflicher Art, sind die Kontaktbeschränkungen entfallen. Diese sind also wieder unbeschränkt möglich.

Der Veranstalter muss ein hauseigenes Hygienekonzept erstellen, in dem- auch in Ausübung des Hausrechts- Hygienemaßnahmen eigenständig festzulegen sind.

(10) Mund-Nasen-Schutz in Praxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens

In Psychotherapiepraxen besteht keine Maskenpflicht mehr.

Es ist davon auszugehen, dass Psychotherapeut*innen eine Maskenpflicht in Ihrer Praxis auf Grundlage Ihres Hygienekonzeptes vorschreiben können, vgl. hierzu [KBV - Ärzte entscheiden für ihre Praxis über Maskenpflicht](#).

(11) Bescheinigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die aktuelle geltende Fassung der Corona-VO des Landes sieht zum Beleg der Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe regelmäßig die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vor. Diese Formulierung schließt aber nicht aus, dass auch PP und KJP ausnahmsweise eine solche Bescheinigung ausstellen dürfen.

Bei der Beurteilung, ob eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden kann, ist ausschließlich der Gesundheitszustand des Patienten maßgeblich. Es ist daher zu prüfen, ob die Schilderung des Patienten/ der Patientin glaubhaft ist und ob das Störungsbild des Patienten/ der Patientin dazu führt, dass ihm/ihr, das Tragen der Maske – für den erforderlichen, ggf. auch nur sehr kurzen Zeitraum – unzumutbar ist.

Das Ausstellen der Bescheinigung stellt keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Für gesetzliche Versicherte gilt, dass diese vor Erstellung der Befreiung darauf hingewiesen werden müssen, dass die Kosten selbst zu tragen sind. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Maßgaben der GOÄ. Regelmäßig wird die Ziff. 70 GOÄ „Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis“ in Rechnung gestellt. Eine pauschale Abrechnung oder Vorkasse sind unzulässig.

Pauschal oder unrichtig ausgestellte Atteste (Gefälligkeitsatteste) können eine Straftat darstellen (§ 278 StGB) und zur Anzeige gebracht werden. In jedem Einzelfall muss also das Attest mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt erstellt werden und nachvollziehbar belegt werden können, wie Sie zu Ihrer jeweiligen fachlichen Einschätzung gelangt sind.

(12) Hygienezuschlag

Alle vertragspsychotherapeutischen Praxen (Kassenzulassung) können bei direktem Patientenkontakt, seit dem 01. Januar 2022 einen Hygienezuschlag erhalten. vgl. https://www.kbv.de/html/1150_55473.php.

(13) „3G am Arbeitsplatz“: Testpflicht für Beschäftigte und Besucher*innen

Nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft seit 20.03.2022, entfällt die allgemeine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz. Das bedeutet, es gibt keine generelle Testpflicht mehr für psychotherapeutische Praxen.

Testpflichten und damit Zugangsbeschränkungen gelten jedoch insbesondere für folgende vulnerable Einrichtungen weiter:

- Krankenhäuser
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshaft- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie Einrichtungen mit dauerhaft freiheitsentziehenden Unterbringungen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren

Schnelltests für asymptomatische Personen können noch bis Ende Juni 2022 nach der **Coronavirus-Testverordnung (TestV)** freiwillig angeboten und abgerechnet werden. Die Sachkosten für die Test-Kits für Antigen-Schnelltests des eigenen Praxispersonals können weiter abgerechnet werden. Wie bisher auch, können Sie pro Monat jedem Beschäftigten bis zu zehn PoC-Antigentests anbieten, nutzen und abrechnen. Wir verweisen für die Einzelheiten auf unsere vorhergehenden Veröffentlichungen sowie auf die Homepage der KV: <https://www.kvbawue.de/kvbw/aktuelles/news-artikel/news/coronavirus-testverordnung-verlaengert-bis-ende-juni/>

(14) Allgemeine Arbeitgeberpflichten, Hygienekonzepte

Zum 25. Mai 2022 ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung außer Kraft getreten, vgl. <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>.

Grundlegende Hinweise in Bezug auf Ihr Tätigkeitsfeld in dem Leitfaden „**Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis**“ vom Kompetenzzentrum (CoC) Hygiene und Medizinprodukte der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, welche nunmehr in 2. Auflage neu erschienen ist:

<https://www.hygiene-medizinprodukte.de/download/hygieneleitfaden-psychotherapeutische-praxis/>

(15) vollständige Immunisierung als Tätigkeitsvoraussetzung in Kliniken, Praxen, Ambulanzen

Im Zuge der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde § 20a IfSG neu eingefügt.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat am 28.02.2022 eine Handreichung für die Gesundheitsämter, zur Ermöglichung eines einheitlichen Verwaltungshandelns, veröffentlicht. Diese ist unter nachfolgendem Link, [AT KOPF STD \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.sozialministerium.de/Dateien/SM_BW/Dateien/2022/02/28/Handreichung%20zum%20§%2020a%20IfSG.pdf), einsehbar.

Weitergehende Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter [Zusammen gegen Corona | Bundesministerium für Gesundheit](https://www.bmg.de/coronavirus/gesundheitsamt/gesundheitsamt.html). Eine Aufzeichnung der Informationsveranstaltung des Sozialministeriums Baden-Württemberg finden Sie unter [Immer noch unsicher? - Informationskampagne zum Impfen in Baden-Württemberg | #dranbleibenBW \(dranbleiben-bw.de\)](https://www.sozialministerium.de/Dateien/SM_BW/Dateien/2022/03/01/Immer%20noch%20unsicher%20-%20Informationskampagne%20zum%20Impfen%20in%20Baden-Wuerttemberg%20-%20#dranbleibenBW.pdf)

Die **Meldung der Einrichtungen und Praxen** wird über ein **landesweit einheitliches digitales Meldeportal, über die Internetpräsenz des Sozialministeriums**. Das digitale Meldeportal ist seit dem 16. März 2022 freigeschaltet. Von nun an sind die Meldungen über

das Portal mitzuteilen. Hierzu finden Sie Hilfestellungen bezüglich der Verwendung des digitalen Meldeportals auf der Homepage des Sozialministeriums, [Meldeportal: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de).

Ebenso verweisen wir auf die Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 15. März 2022 [Digitales Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de). Darüber hinaus können Sie weitergehende Informationen aus der Anleitung zur Benutzung des Meldeportales erhalten [Corona Handreichung 20a-IfSG Anleitung-Meldeportal.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de).

Bei technischen Fragen zur Bedienung des Portals wenden Sie sich bitte an den telefonischen Support des Sozialministeriums unter folgender Nummer: **0800 7242025**. Die Hotline erreichen Sie von Montag bis Freitag 8-19 Uhr.

Eindeutig ist die Rechtslage für Neubeschäftigungen, d.h. Arbeitsverhältnisse, die erst zum 16. März oder später getroffen werden. Hier gilt **§ 20a Abs. 3 IfSG** und es besteht ein direktes Beschäftigungsverbot für nicht immunisierte Arbeitnehmer. Ein Tätigwerden ohne Vorlage eines gültigen Immunisierungsnachweises ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§73 Abs. 1a Nr. 7g) bußgeldbewehrt. Zweifelt der (potenzielle) Arbeitgeber an der Echtheit des vorgelegten Nachweises, so ist das Gesundheitsamt zu informieren.

Für bestehende Arbeitsverhältnisse („Bestandspersonal“) gilt **§ 20a Abs 2 IfSG**.

Beschäftigte haben bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Immunisierungsnachweis vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nicht bußgeldbewehrt. Allerdings kann eine Nichtvorlage arbeitsrechtlich sanktioniert werden, da der Arbeitgeber meldepflichtig gegenüber dem Gesundheitsamt ist. Verstöße sind bußgeldbewehrt nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG. D.h., sofern die Leiter*innen der betroffenen Einrichtungen/ Unternehmen ihren gesetzlichen Meldepflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann gegen sie laut Infektionsschutzgesetz ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden. Die Gesundheitsämter können zudem stichprobenartige Kotrollen vornehmen.

Nach der Arbeitgebermeldung entsteht für nicht immunisierte Mitarbeiter nicht automatisch ein Beschäftigungsverbot, vielmehr hat das zuständige Gesundheitsamt eine (Ermessens-) Entscheidung zu treffen, d.h. es kann ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen.

Folgende personenbezogene Angaben sind dem Gesundheitsamt nach § 2 Nummer 16 IfSG über das Meldeportal zu übermitteln:

- Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum sowie die Anschrift des Beschäftigten
- Soweit der Einrichtung vorliegend: Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Einzelpraxisinhaber*innen ohne Personal sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt auf Verlangen die o.g. Nachweise vorzulegen. Auch hier kann das Gesundheitsamt gegen eine Person, die auf Verlangen keinen Nachweis vorlegt, ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot anordnen, vgl. Ausführungen oben.

Kammermitglieder, die gegen die o.g. Tätigkeitsbedingung einer vollständigen Immunisierung den Rechtsweg beschreiten wollen, können sich zur Beratung an einen Rechtsanwalt wenden. Die Kammer kann keine Einzelberatungen anbieten.

Bescheinigungen über eine medizinische Kontraindikation zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Ausweislich des § 20a Abs. 2 Nr. 3 IfSG , wie auch der Gesetzesbegründung ([Deutscher Bundestag Drucksache 20/188 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie](#)) ist ausnahmslos das „ärztliche Zeugnis“ gefordert. Zu den möglichen Kontraindikationen, vgl. soeben auf S. 23.

Eine Gleichstellung anderer Heilberufe, insbesondere der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, müsste vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung oder in einer Erläuterung dazu ausdrücklich thematisiert werden, was bislang nicht der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund gehen wir von einer sehr restriktiven Auslegung der entgegenstehenden medizinischen Gründe aus und raten unseren Mitgliedern dies auch gegenüber der Patientin zu kommunizieren. Rückfragen hierzu sind an das zuständige Gesundheitsamt oder das Sozialministerium zu richten.